Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortrand

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB - n. F.) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz - EAG Bau) vom 24.Juli 2004 (BGBl. I S. 1359)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl S. 466)
- Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I Nr. 22, S. 1193)
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.Mai 2004 (GVBl. I S. 350)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. Bbg I Nr. 22, S. 302), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.02.2005 (GVBl. I S. 50)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21.07.2003 (GVBl. I -Nr. 12 S.210), zuletzt geändert am 13.10.2003 (GVBl. I S. 273)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG -) vom 24.Mai 2004 (GVBl. Nr. 9, S. 215)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) in der Fassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 49 der Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 06.01.2004
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald- Lausitz zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen vom 06.03.2001 (Amtsblatt Landkreis OSL S. 12)

Grünordnerische Maßnahmen für die Ergänzungsflächen A 1 bis A 3

Bei der Bebauung auf den Ergänzungsflächen A 1 bis A 3 sind folgende grünordnerische Festsetzungen einzuhalten:

- Vorhandene Gehölzbestände, insbesondere auch alte Obstbäume, sind zu erhalten.
- Für die Vollversiegelung von 50 m² Bodenfläche ist je ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum der Qualität Hochstamm, 2 x verschult, Stammumfang 12-14 cm oder ein hochstämmiger Obstbaum (Kronenansatz in 1,80 m Höhe) zu pflanzen.

Hinweise

1.Bei konkreten Vorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Staatlichen Munitionsbergungsdienst erarbeiteten Kampfmittelbelastungskarte.

2. Die alten Ortslagen von Ortrand erfüllen die Kriterien eines Bodendenkmales gem. § 2 Abs. 5 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz. Es gelten die Schutzbestimmungen des o.g. Gesetzes. Alles Maßnahmen im gekennzeichneten Bereich sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig.

3. Vorhandene Gehölzbestände, insbesondere auch alte Obstbäume, sind zu erhalten.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt mit Aufstellungsbeschluss der Stadt Ortrand vom 20.04.2004

Ortrand, den 13.12.2004 - Siegel - Amtsdirektor

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand hat am 23.11..2004 den 1. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung gebilligt u. zur Auslegung bestimmt.

Ortrand, den 13.12.2004 - Siegel - Amtsdirektor

3. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung , bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 07.12.2004 bis einschl. 14.01.2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom29.11.2004 bis zum 14.01.2005 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Ortrand, den 20.04.2005 - Siegel - Amtsdirektor

4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand hat in ihrer Sitzung am 14.06.2005 die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ortrand, den 28.06.2005 - Siegel - Amtsdirektor

5. Der 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung , bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 17.10.2005 bis einschl. 18.11.2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 07.10.2005 bis zum 21.11.2005 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Ortrand, den 30.11.2005 - Siegel - Amtsdirektor

6. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand hat in ihrer Sitzung am 29.11.2005 die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ortrand, den 30.11.2005 - Siegel - Amtsdirektor

7. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 29.11.2005 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Ortrand, den 30.11.2005 - Siegel - Amtsdirektor

8. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Ortrand, den 13.12.2005 - Siegel - Amtsdirektor

8. Die Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der Plan auf die Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.01.2006 im Amtsblatt Nr.: 1/2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Ergänzungssatzung ist am 02.01.2006 in Kraft getreten.

Ortrand, den 03.01.2006 - Siegel - Amtsdirektor

Amt Ortrand für die Stadt Ortrand

Klarstellungs-u. Ergänzungsatzung Ortrand

Dezember 2005

Klarstellungslinie

Ergänzungsfläche

Bodendenkmalbereich

Ablichtung der Liegenschaftskarte
Oberspreewald- Lausitz- Kreis
Gemarkung: Ortrand
Flur: ..
Flurstück: ..
Maßstab 1: 3000